

hüte aus Filz von der Behandlung nach Nr. 18 f 4 des Tarifs aus, ist nicht zutreffend.

Erl. des K. Pr. Fin.-Minist. d. d. Berlin, den  
10. Dezember 1884. III. 14840.

Zur Herstellung von Puppenfrisuren, Puppenperücken &c. gehen aus England in Lockenform gelegte, zum Zweck der schonenderen Verpackung an dem oberen Ende der Locken mit Bindfaden umwickelte gefärbte Mohairhaare ein. Es ist in Frage gekommen, ob solche Haarlocken als Haararbeit aus Haarimitation nach Nr. 11 d des Tarifs mit 200 M. für 100 kg oder als gekämmte Wolle nach Nr. 41 b mit 2 M. für 100 kg zu verzollen oder endlich als blos in Lockenform gelegte, der Wolle tarifarisch gleichstehende, gefärbte Thierhaare nach Nr. 41 a zollfrei zu lassen sind. Da wiederholte Erörterungen ergeben haben, daß die in Rede stehende Ware in dem Zustande, in welchem sie eingeht, nicht zur Verwendung gelangt, sondern noch einer weiteren Bearbeitung bedarf, dieselbe auch nach der Bestimmung des amtlichen Warenverzeichnisses auf Seite 392 Absatz 2 unter „Wolle“ nicht als gekämmte Wolle anzusprechen ist, so ist die Ware als „in Lockenform gelegte Thierhaare“ der Nr. 41 a des Tarifs zu unterstellen und demgemäß zollfrei zu lassen.

(Vergl. Umschau, November-Nr. S. 148.)

### Steuern.

#### Tabaksteuer.

Erl. des K. Pr. Finanz.-Minist. d. d. Berlin,  
den 12. November 1884. III. 14071.

Es sind Zweifel darüber entstanden, ob bei der Feststellung des steuerpflichtigen Gewichts des inländischen Tabaks das Gewicht derjenigen mit dem Tabak zur Verwiegung gestellten Bindfäden, an welche die Blätter behufs Aufhängens zum Trocknen aufgereiht werden, in Abzug zu bringen sei.

Nach den bestehenden Vorschriften muß ein solcher Abzug für statthaft erachtet werden.

Denn mögen auch unter den „Schnüren“ im Sinne des § 23 Ziffer 4 der Dienstvorschriften vom 29. Mai 1880 mit Rücksicht auf die dieser Vorschrift zum Grunde liegende Bestimmung des § 13 Abs. 2 des Tabaksteuergesetzes vom 16. Juli 1879 nur solche Schnüre zu verstehen sein, welche den „Umschließungen“ beigezählt werden können, d. h. welche zum Umwickeln der einzelnen Büschel und Bündel dienen, so muß es doch als die Absicht des Tabaksteuergesetzes angesehen werden, daß die Tabaksteuer nur von dem Gewicht des Tabaks selbst zu entrichten sei. Stellen daher die Tabakpflanzer, um nicht die Tabakblätter durch Abnahme derselben von den Bindfäden zu beschädigen, die Blätter mit den Bindfäden zur Verwiegung, so kann ihnen das Recht nicht abgesprochen werden, auf Abrechnung des Gewichts der Bindfäden von dem Gesamtgewicht anzutragen, vorausgesetzt, daß das Gewicht der Bindfäden entweder durch Probeverwiegungen, oder, falls die Beteiligten eine Entfernung der Bindfäden zum Zweck der Probeverwiegung nicht wünschen, durch Verwiegung gleichartiger Bindfäden von entsprechender Länge mit genügender Sicherheit sich feststellen läßt.

#### Übergangsabgabe.

Auf das Gesuch wegen Beseitigung der Übergangsschein-Controle für Postsendungen alkoholhaltigen Inhalts nach Bayern ist von dem Königl. Finanzministerium eine abschlägige Antwort eingegangen. „Da“, heißt es in derselben, „von den zur Sicherung der Übergangsabgaben bestehenden Controlvorschriften zu Gunsten des Postverkehrs Ausnahmen nicht gemacht sind, so kann nicht zweifelhaft sein, daß aus der norddeutschen Steuergemeinschaft nach Bayern austretende Postsendungen übergangsabgabepflichtiger Waren entweder an der Binnengrenze versteuert oder unter Übergangsschein-Controle gestellt werden müssen. Hieran wird auch dadurch nichts geändert, daß diesem Erforderniß früher angeblich nicht immer entsprochen worden

ist. Die Beseitigung der Übergangsschein-Controle würde im Wesentlichen gleichbedeutend sein mit dem Verzichte auf die Erhebung der Abgabe und würde in dieser Hinsicht zweifellos bayrischer Seits von der norddeutschen Steuergemeinschaft die Gegenseitigkeit verlangt werden. Zu einer so erheblichen Begünstigung des Postverkehrs liegt aber nach Ansicht des Finanz-Ministeriums um so weniger Anlaß vor, als die Beschränkung derselben auf einzelne alkoholhaltige Artikel nicht durchführbar sein würde. Auch würde eine solche Maßregel jedenfalls lebhafte Beschwerden seitens der Spiritusproducenten hervorrufen und überdies mit einem bei der steigenden Entwicklung des Postspeditionenverkehrs nicht unwesentlichen Einnahmeausfälle verknüpft sein.“

Da hiernach von weiterer Verfolgung der Sache ein günstiges Ergebnis nicht zu erhoffen ist, so beschließt die Kammer auf Vorschlag des Vorsitzenden, Beruhigung zu fassen. (Aus dem Protok. über die Sitzung der Handelskammer zu Leipzig am 25. Oktober 1884.)

#### Branntweinsteuer.

Der „Branntweinbrenner“ schreibt unter dem Titel Betrachtungen über unsere Maischfeuergezege:

Nach den bestehenden Vorschriften gibt es allerlei Begünstigungen für den Brennerei-Betrieb. Dem unbestraften Gewerbetreibenden werden durch dieselben Manipulationen und Verfahren gestattet, die einem andern, in dessen Betriebs-Anstalt ein Verstoß gegen die Steuergesetze vorgekommen ist, nicht gestattet werden. Unter diesen Begünstigungen sind aber Manipulationen mit inbegriffen, die zum ordnungsmäßigen Betriebe durchaus nothwendig sind. Werden daher einem Brenner resp. der Betriebs-Anstalt infolge einer geringfügigen Überschreitung der Steuergesetze alle diese Vergünstigungen mit einem Male entzogen, so ist damit gleichzeitig der rationelle Betrieb inhibirt. Ob der Gesetzgeber das letztere beabsichtigt hat, möchten wir denn doch bezweifeln. Trägt doch unsere ganze neuere Gesetzgebung den Stempel der Humanität an der Stirn und es ist nicht anzunehmen, daß es gleichsam in seiner Absicht gelegen habe, den Vertreter außer der Strafe auch noch nachhaltig materiell zu schädigen.

Eine solche Schädigung ist es unserer Ansicht aber, wenn einer Brennerei, die noch mit Kühl Schiff arbeitet, wegen irgend einer Übertretung die Begünstigung entzogen wird, die Hefe der Maische auf dem Kühl Schiff zusehen zu dürfen u. s. w.

Wir bemerken hierzu Folgendes:

Jede Vergünstigung, die im Brennereibetriebe gewährt wird, erschwert die Controle und nicht am wenigsten die Vergünstigung, die Hefe der Maische schon auf dem Kühl Schiff zusehen zu dürfen, denn diese Vergünstigung erleichtert zweifellos das verbotene Nachmaischen infofern, als letzteres dann schon beim Heraublassen der bereits mit Hefe vermengten Maische vom Kühl Schiff meistens gefahrloser geschehen kann, als durch späteres Überschöpfen.

Dass diese Vergünstigung daher entzogen wird, sobald die betreffende Brennerei der Defraudation verdächtig wird, muß einleuchten und daß scheinbar harmlose Ordnungswidrigkeiten doch oft den Verdacht der Defraude bestärken, ist ja jedem bekannt, der etwas vom Brennereibetriebe versteht.

Dass aber einer wirklich harmlosen Ordnungswidrigkeit wegen die fragl. Vergünstigung entzogen werden sollte, erscheint uns nicht recht glaubhaft. D. Red.

#### Entziehung der Abgaben.

Es ist der Versuch gemacht worden, Patentachsen (Nr. 6. e 3 β des Zolltarifs) als gewöhnliche Schmierachsen in der Weise einzuführen, daß die messingenen Schrauben und Schraubenkapseln entfernt und die Achse mit einfachen eisernen Mutterschrauben verschlossen worden waren. Durch letztere wurde die gußeiserne Buchse auf der Achse festgehalten und es wurden die innerhalb der Buchse angebrachten und an den Schenkeln befindlichen Schraubengewinde, welche zur Befestigung der Schrauben, Schraubenkapseln u. s. w. be-